

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Harsefeld

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung der Samtgemeindebürgermeisterin entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt.

**§ 2
Gemeindebrandmeister:in**

1. Der/die Gemeindebrandmeister:in erhält für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

Grundbetrag	150,-- €
Fahr- und Reisekostenpauschale	50,-- €

Auf den Grundbetrag wird ein Zuschlag in Höhe von 7,-- € je Ortswehr der Samtgemeinde gewährt.

2. Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister:in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

**§ 3
Ortsbrandmeister:in**

1. Der/die Ortsbrandmeister:in erhält für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Grundbetrag	Fahr- und Reisekostenpauschale	Gesamt:
Schwerpunkt	90,-- €	25,-- €	115,-- €
Stützpunkt	65,-- €	25,-- €	90,-- €
Grundausrüstung	35,-- €	25,-- €	60,-- €

2. Der/die stellvertretende Ortsbrandmeister:in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Weitere Funktionsträger

Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden an Funktionsträger der Feuerwehr gezahlt:

a)	Zugführer:in Schwerpunktwehr	25,00 €
b)	stellv. Zugführer:in Schwerpunktwehr	15,00 €
c)	Atenschutzbeauftragte Samtgemeinde	30,00 €
d)	Atenschutzbeauftragte Schwerpunkt	25,00 €
e)	Atenschutzbeauftragte Stützpunkt	20,00 €
f)	Atenschutzbeauftragte Grundausstattung	15,00 €
g)	Einsatzplänesachbearbeiter:in Samtgemeinde	30,00 €
h)	Brandschutzerzieher:in Samtgemeinde	30,00 €
i)	Funkbeauftragte Samtgemeinde	30,00 €
j)	Gefahrgutbeauftragte Samtgemeinde	30,00 €
k)	Gerätewart:in Samtgemeinde	30,00 €
l)	Gerätewart:in Schwerpunkt/Stützpunkt	25,00 €
m)	stellv. Gerätewart:in Schwerpunktwehr	25,00 €
n)	Jugendfeuerwehrwart:in Samtgemeinde	30,00 €
o)	Jugendfeuerwehrwart:in Ortswehr	30,00 €
p)	Kinderfeuerwehrwart:in Samtgemeinde	30,00 €
q)	Kinderfeuerwehrwart:in Ortswehr	30,00 €
r)	Sicherheitsbeauftragte Samtgemeinde	30,00 €
s)	Kleiderwart:in Samtgemeinde	30,00 €
t)	Schriftwart:in Samtgemeinde	30,00 €
u)	Pressewart:in Samtgemeinde	30,00 €
v)	Ausbildungsleiter:in Samtgemeinde	30,00 €
w)	AED Beauftragte	30,00 €

§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfangende ununterbrochen länger als 2 Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der/die Vertreter:in die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er oder sie für die darüberhinausgehende Zeit die für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter:in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6 Abgeltung der Auslagen, Entschädigungsansprüche, Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungskosten

1. Neben der nach den §§ 2 bis 4 gewährten Aufwandsentschädigung besteht vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufschlages.

2. Dem/der privaten Arbeitgeber:in ist auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Der Anspruch ist auf die Dauer der Freistellung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zur Teilnahme am Feuerwehrdienst und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen begrenzt.
Während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, ist der Anspruch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. Der Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeberin oder des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihr oder ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.
3. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, sind auf Antrag die entgangenen Beträge in voller Höhe zu erstatten.
4. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, deren Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt wird, ist der infolge des Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandene Verdienstausfall auf Antrag zu ersetzen. Während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, ist der Anspruch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. Der Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht.
Die Verdienstausfallentschädigung wird auf den doppelten Betrag des jeweils gesetzlich geltenden Mindestlohnes je Stunde begrenzt und kann höchstens für 8 Stunden je Arbeitstag geltend gemacht werden. Verdienstausfall kann nur für die hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden.
5. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sind auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren zu ersetzen, wenn diese Aufwendungen notwendig waren und wenn sie, wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnten. Die Aufwenderstattung wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns begrenzt.
6. Die Ausbilderinnen und Ausbilder der von der Gemeindebrandmeisterin / von dem Gemeindebrandmeister angeordneten samtgemeindeweiten Feuerwehr-Ausbildungslehrgänge erhalten eine Aufwandsentschädigung von 1,50 € pro Lehrgangsstunde.
7. Ansonsten werden die Kosten der nachfolgenden Lehrgänge wie folgt pauschal abgegolten:

Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreisebene - ganztägig	50,-- €
Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreisebene - abends / halbtags	15,-- €
Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining	20,-- €

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

1. Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
2. Die Zahlung von Verdienstausfall erfolgt unmittelbar nach der Antragstellung. Lehrgangsbescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.
3. Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist ausschließlich Sache des Empfängers oder der Empfängerin.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld vom 29.08.2024 außer Kraft.

Harsefeld, den 04.12.2025

(Ute Kück)
Samtgemeindegemeindermeisterin